

Gesetz

Inkrafttreten:

vom 10. Oktober 2017

zur Änderung des Justizgesetzes
(Beschäftigungsgrad der Richterinnen und Richter)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Motion 2016-GC-121 der Justizkommission des Grossen Rates;

nach Einsicht in die Botschaft 2017-DSJ-51 des Staatsrats vom 7. Juni 2017;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Justizgesetz vom 31. Mai 2010 (SGF 130.1) wird wie folgt geändert:

Art. 10b (neu) Beschäftigungsgrad

¹ Der Beschäftigungsgrad der Berufsrichterinnen und Berufsrichter wird bei ihrer Wahl festgelegt.

² Der Justizrat kann im Rahmen der verfügbaren Stellenprozente mit dem Einverständnis des betroffenen Gerichts und im Einvernehmen mit der betroffenen Richterinnen oder dem betroffenen Richter eine Änderung des Beschäftigungsgrads erlauben. Die Justizkommission des Grossen Rates wird vorgängig darüber informiert.

Art. 11 Abs. 2 (neu)

² Wenn der Beschäftigungsgrad einer zu besetzenden Berufsrichterstelle 10% nicht überschreitet, kann der Justizrat auf eine Ausschreibung verzichten.

Art. 160 Abs. 1 Bst. a

[¹ Die Gerichtsbehörden übermitteln der für den Vollzug der strafrechtlichen Sanktionen zuständigen Behörde folgende Unterlagen:]

- a) eine Kopie des schriftlichen Urteilsdispositivs nach Eintritt der Rechtskraft, wenn das Urteil auf Freiheitsstrafe oder auf eine Massnahme lautet;

Art. 2

¹ Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

² Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Präsident:
B. BOSCHUNG

Die Generalsekretärin:
M. HAYOZ